

Isartaler Tisch e.V.

Vereinsatzung



§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen: Isartaler Tisch. Er erhält nach der Eintragung in das zuständige Vereinsregister den Zusatz e.V.
- (2) Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen.
- (3) Der Sitz des Vereins ist in Pullach i. Isartal, Deutschland.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Verbesserung der Lebenssituation von bedürftigen Personen im Sinne des § 53 der Abgabenordnung (AO 1977) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613 mit allen bis heute erfolgten Änderungen) in der jeweils geltenden Fassung, wie z.B. Sozialhilfeempfängern-/innen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere, indem durch unmittelbare Ansprache von natürlichen Personen, Institutionen und juristischen Personen versucht wird, nicht mehr benötigte, aber noch verwendungsfähige Nahrungsmittel und andere Gegenstände des unmittelbaren persönlichen Bedarfs zu sammeln und den genannten bedürftigen Personen zuzuführen. Der Verein sammelt darüber hinaus Spenden, die sowohl für den ergänzenden Zukauf von Lebensmitteln zur Verteilung an bedürftige Personen verwendet werden, als auch zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebs des Vereins erforderlich sind. Der Verein wird im Sinne dieses Aufgabenkreises auch Öffentlichkeitsarbeit leisten und insoweit auch Publikationen und Erklärungen herausgeben.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins sind die Gründungsmitglieder.
- (2) Zusätzlich kann jede natürliche Person Mitglied werden, die von den vorhandenen Mitgliedern berufen wird, das 18. Lebensjahr vollendet hat, sowie jede juristische Person, die an der Erfüllung des Vereinszwecks mitwirkt.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - (a) Durch schriftliche Austrittserklärung, die an den Vorstand zu richten ist,
 - (b) durch Ausschluss, der durch die Mitglieder mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden kann, wenn ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt, oder
 - (c) durch den Tod oder die Liquidation des Mitglieds.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die in § 2 genannten Bestrebungen und Aufgaben des Vereins in jeder Weise zu fördern und den im Rahmen dieser Satzung gefassten Beschlüssen nachzukommen.
- (3) Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung,
- (2) der Vorstand,
- (3) der Kassenprüfer.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Alle Mitgliederversammlungen finden als regelmäßige Jour fixe statt. Diese sind etwa sechsmal im Jahr.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegt die Beratung und Entscheidung über Fragen von grundsätzlicher und allgemeiner Bedeutung. Sie hat darüber hinaus folgende Aufgaben:
 - (a) Wahl der Vorstandsmitglieder, inkl. Kassenprüferinnen/Kassenprüfern
 - (b) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
 - (c) Genehmigung der Jahresrechnung
 - (d) Entlastung des Vorstandes
 - (e) Beratung und Beschlussfassung über die Berufung eines neuen Mitgliedes
 - (f) Beratung und Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein
 - (g) Änderung der Satzung
 - (h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- (3) Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder vom Vorstand in Textform unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Zwischen der Absendung der Einladung und dem Tag der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen gewahrt sein.
- (4) Auf Antrag eines Mitglieds ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (5) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die von der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter und der Protokollführerin/dem Protokollführer unterzeichnet wird.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- (8) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit Mehrheit der Stimmen.
- (9) Mit Zustimmung aller Mitglieder kann die Versammlung rechtswirksame Beschlüsse auch ohne Einhaltung der vorstehenden Formen und Fristen fassen, wenn sämtliche Mitglieder

anwesend sind und auf die Einhaltung der satzungsmäßig vorgesehenen Formen und Fristen verzichten. In gleicher Weise können Beschlüsse auf brieflichem oder telefonischem Weg, per Telefax oder E-Mail gefasst werden, wenn sich alle Mitglieder an der Beschlussfassung beteiligen und kein Mitglied der Art der Beschlussfassung widerspricht.

§ 7 Vorstand

- (1) Der gesamte Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - (a) der/dem 1. Vorsitzenden,
 - (b) der/dem 2. Vorsitzenden als Schatzmeister/in,
 - (c) der/dem Schriftführer/in.
- (2) Der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende als Schatzmeister/in bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird durch den/die 1. und 2. Vorsitzenden gemeinschaftlich nach außen vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit im Amt, bis wirksame Neuwahlen stattgefunden haben.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, wählt die Mitgliederversammlung auf der nächsten Sitzung für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin/einen Nachfolger.
- (5) Der Vorstand besorgt die laufenden Angelegenheiten des Vereins. Er erstellt für die Mitgliederversammlung einen Bericht über seine Tätigkeit.
- (6) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (7) Die Haftung des Vorstandes für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

§ 8 Kassenprüfer

- (1) Der Kassenprüfer wird von der Mitgliederversammlung auf eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur wirksamen Neuwahl eines Nachfolgers im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Ausschluss des Kassenprüfers aus dem Verein bedarf stets eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- (3) Wird ein Wirtschaftsprüfer als Abschlussprüfer tätig, bedarf es für den von diesem geprüften Zeitraum keiner Kassenprüfung. Der Wirtschaftsprüfer berichtet über das Ergebnis seiner Prüfung in der Mitgliederversammlung.

§ 9 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

- (1) Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von Dreiviertel der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (2) Soll über eine Satzungsänderung entschieden werden, so muss die Ladung zur Mitgliederversammlung den Vorschlag hierzu enthalten.
- (3) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Verbesserung der Lebenssituation von bedürftigen Personen im Sinne von § 53 der Abgabenordnung.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde auf der konstituierenden Sitzung des Vereins am 29.09.2016 in Pullach i. Isartal beschlossen und tritt mit Beginn des Tages nach diesem Beschluss in Kraft.
- (2) Sollte eine der Bestimmungen der vorliegenden Satzung ungültig, nichtig und/oder unerfüllbar sein oder werden, verpflichten sich die Mitglieder, die ungültigen, nichtigen und/oder unerfüllbaren Bestimmungen durch gültige, bei der Ausfertigung der vorliegenden Satzung in erster Linie den Absichten der Mitglieder entsprechende Bestimmungen zu ersetzen.
- (3) Soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung in Pullach i. Isartal am 29. September 2016 beschlossen.

Die sieben Mitglieder des Vereins zeichnen wie folgt:

1. Johannes Schuster
2. Heike Burges
3. Klaus Detzer
4. Waltraud Detzer
5. Irene Frisch
6. Heinz Kerschbaumer
7. Christa Martin-Kurz

Geschäftsanschrift des Vereins:

Isartaler Tisch e.V.
Dr.-Gustav-Adolph-Straße 14
82049 Pullach i. Isartal